

Revidiertes Erbrecht – mehr Möglichkeiten für die Nachlassplanung



Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist

Am 1. Januar 2023 tritt eine Revision des Erbrechts in Kraft.¹ Dabei werden verschiedene erbrechtliche Bestimmungen geändert, darunter die Regelung betreffend die Pflichtteile. Eine weitere Anpassung des Erbrechts befindet sich heute in Vorbereitung. Diese beinhaltet neue Regeln zur Unternehmensnachfolge im KMU-Bereich.² Wann die Bestimmungen zur Unternehmensnachfolge in Kraft treten werden, ist aber noch nicht bekannt. Nachfolgend werden einige ausgewählte Änderungen kurz erläutert. Die anstehenden Änderungen bieten auch eine Gelegenheit, um bestehende Testamente oder Erbverträge auf ihre Aktualität zu prüfen.



1. Erbrecht (admin.ch)



AS 2021 312



BBl 2018 5813 – Botschaft



2. Als Unternehmen gelten

wirtschaftlich tätige einfache Gesellschaften, Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, deren Beteiligungen nicht an einer Börse kotiert sind; das Unternehmen kann seine Tätigkeit direkt oder durch eine von ihm kontrollierte Gesellschaft ausüben – Unternehmen, die ausschliesslich das eigene Vermögen verwalten, gelten jedoch nicht als

Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023

1. Pflichtteile

Heute beträgt der Pflichtteil für die Nachkommen des Erblassers drei Viertel und für jeden Elternteil und den überlebenden Ehegatten bzw. Partner die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Per 1. Januar 2023 entfällt der Pflichtteil der Eltern.

Der Pflichtteil für Nachkommen wird auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert.

Der Teil, über welchen der Erblasser frei verfügen kann, erhöht sich dadurch und beträgt in Zukunft immer mindestens die Hälfte des Nachlasses.

2. Verlust des Pflichtteilsanspruchs im Scheidungsfall

Stirbt ein Ehegatte während eines hängigen Scheidungsverfahrens, hat das derzeit keinen Einfluss auf den Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten.

Neu, d.h. ab 1. Januar 2023, verliert der überlebende Ehegatte in einem solchen Fall seinen Pflichtteilsanspruch, wenn das Scheidungsverfahren entweder

- auf gemeinsames Begehren eingeleitet wurde; oder
- auf Klage hin eingeleitet wurde und beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden gewesen sind oder seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben.

Trotz des Verlusts des Pflichtteilsanspruchs behält der überlebende Ehegatte jedoch sein gesetzliches Erbrecht. Letzteres verliert der überlebende Ehegatte nur, wenn der Erblasser das in einer Verfügung von Todes wegen festgelegt hat.

Diese Neuregelung gilt bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

3. Erbrechtliche Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) beruht entweder auf einer Vorsorgeversicherung bei einer Versicherungseinrichtung («Versicherungslösung») oder auf einer Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung («Banklösung»).

Derzeit werden diese beiden Lösungen erbrechtlich unterschiedlich behandelt: Begünstigte aufgrund einer Versicherungslösung haben im Erbfall einen Direktanspruch gegenüber der Versicherungseinrichtung. Begünstigten einer Banklösung steht demgegenüber kein Direktanspruch gegenüber der Bankstiftung zu.

Ab 1. Januar 2023 wird den Begünstigten in beiden Fällen ein entsprechender Direktanspruch zustehen.³ Folglich gilt ab dann einheitlich, dass solche Ansprüche nicht in den Nachlass fallen.

Erbrechtsrevision bezüglich Unternehmensnachfolge (zeitliche Umsetzung noch nicht bekannt)

Um die erbrechtliche Unternehmensnachfolge, insbesondere bei einer gerichtlichen Zuweisung, zu erleichtern, sollen neue Regeln eingeführt werden.

1. Integrale Zuweisung eines Unternehmens

Umfasst der Nachlass ein Unternehmen oder Beteiligungen an einem Unternehmen und hat der Erblasser darüber nicht verfügt, ist neu vorgesehen, dass jeder Erbe verlangen kann, dass

- ihm das Unternehmen oder alle Beteiligungen, welche die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, zugewiesen werden; bzw.
- alle Beteiligungen, welche allein nicht die Kontrolle über das Unternehmen einräumen, ihm zugewiesen werden, wenn er die Kontrolle bereits ausübt oder durch die Zuweisung erlangt.

In gleicher Weise kann die Zuweisung durch eine Gruppe von Erben verlangt werden.

Verlangen mehrere Erben oder Erbengruppen die Zuweisung, ist das Unternehmen der Person bzw. Gruppe zuzuweisen, die für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint.

2. Unternehmensbewertung

Für die Ermittlung einer allfälligen Ausgleichspflicht sind den gesetzlichen Erben die Nachlassgegenstände grundsätzlich zum Wert per Todestag des Erblassers anzurechnen.

Bei einer Unternehmensübertragung zu Lebzeiten des Erblassers kann sich der Unternehmenswert bis zum Erbtag jedoch verändern. Solche Wertveränderungen treffen heute die Erbengemeinschaft, was zu unbilligen Ergebnissen führen kann.

Im Sinne einer Ausnahme soll es deshalb in Zukunft möglich sein, bei einer Integralzuweisung betriebsnotwendige Vermögensteile des Unternehmens zum Wert im Zeitpunkt der Zuweisung bzw. Kontrollübernahme anzurechnen. Nutzen und Gefahr für das Betriebsvermögen trägt dadurch die übernehmende Person bzw. Gruppe. Ansonsten gilt aber weiterhin der Todestag des Erblassers als Bewertungsstichtag.

3. Zahlungsaufschub

Unter geltendem Recht hat ein Erbe allfällige Ansprüche, namentlich Ausgleichsforderungen der übrigen Erben, sofort zu befriedigen.

Neu sollen die Ausgleichsverpflichtungen wie folgt gestundet werden können:

- Das Gericht kann auf Verlangen Zahlungsfristen von maximal 10 Jahren einräumen, wenn die Person bzw. Gruppe,

die ein Unternehmen übernimmt, durch die sofortige Auszahlung der Miterben in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde;

- Beim Entscheid über die Gewährung eines Zahlungsaufschubs und über dessen Modalitäten hat das Gericht die Interessen der Miterben angemessen zu berücksichtigen; und
- Die gestundeten Beträge sind ferner angemessen zu verzinsen und, sofern es durch die Umstände nicht ausgeschlossen ist, sicherzustellen.

4. Schutz der übrigen Erben

Um die Ansprüche der übrigen Erben zu schützen, sind zudem folgende Regelungen vorgesehen:

- Die übrigen Erben können die Übernahme von Minderheitsanteilen⁴ an einem Unternehmen verweigern (kein Zwang zur Übernahme von Anteilen, die regelmässig nur einen reduzierten Wert aufweisen und oftmals gar nicht verkauft werden können).
- Hat ein Erbe bzw. eine Erbengruppe ein Unternehmen bereits zu Lebzeiten des Erblassers übernommen (Kontrollübernahme), kann dieses – zwecks Ausgleich – nur noch bei Zustimmung der Miterben in Natur in den Nachlass eingeworfen werden (keine Abwälzung allfälliger Verluste aus der Unternehmensübernahme auf die Erbengemeinschaft).

solche Unternehmen (Art. 616 Abs. 1 und 2 E-ZGB); Erbrecht (admin.ch)



BBl 2022 1638 – Entwurf



BBl 2022 1637 – Botschaft



3. Dazu wird Art. 82 BVG per 1. Januar 2023 entsprechend geändert (vgl. Art. 82 BVG Abs. 4 nBVG).

4. Als Minderheitsbeteiligungen gelten Beteiligungen, die keine Kontrolle über das Unternehmen einräumen (Art. 616 Abs. 3 E-ZGB).